

Haftung des Geschäftsführers bei Zahlungseingängen auf debitorischen Konten nach Insolvenzzreife

Grundsatzurteil des BGH zu massenschmälernden Zahlungen nach § 64 GmbHG

Executive Summary

- > Werden nach Insolvenzzreife eingehende Zahlungen mit einem Kontokorrentsaldo verrechnet, liegt hierin keine massenschmälernde Zahlung, wenn die zu Grunde liegende Forderung vor Insolvenzzreife entstanden, werthaltig und an die verrechnende Bank abgetreten war.
- > Gleiches kann gelten, wenn durch die Verrechnung andere Sicherheiten frei werden.
- > Das scharfe Schwert einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers für Handlungen kurz vor Insolvenzeröffnung (§ 64 GmbHG) wird hierdurch erfreulicherweise entschärft.

Können Zahlungseingänge eine persönliche Haftung des Geschäftsführers auslösen? Mit seinem gerade veröffentlichten Urteil vom 23. Juni 2015, II ZR 366/13, hat der Bundesgerichtshof (BGH) hierzu grundlegend Stellung genommen.

Der Urteilsfall

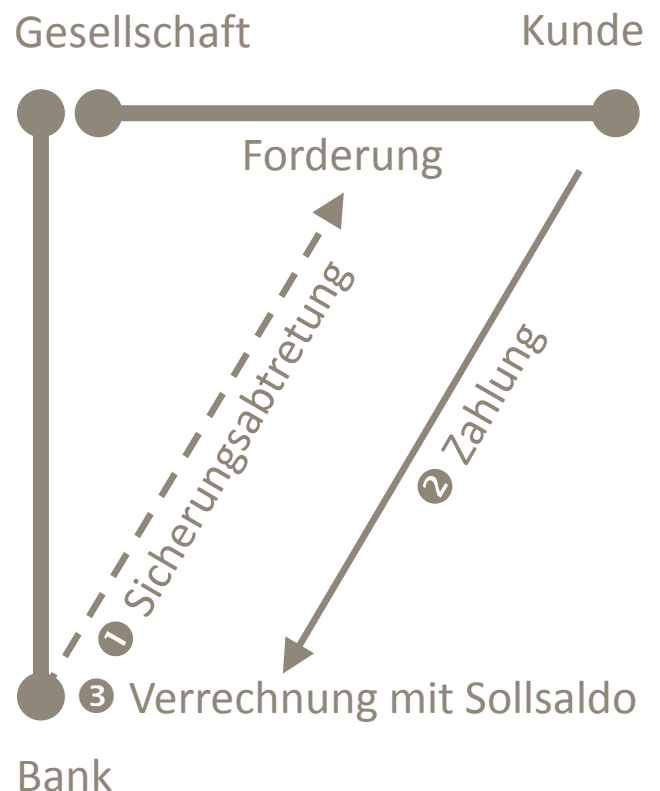
Im Verfahren ging es um die Klage eines Insolvenzverwalters, der den Geschäftsführer der nun insolventen GmbH persönlich in Haftung nehmen wollte. Gestützt war dies auf § 64 GmbHG (der Urteilsfall basiert noch auf der Rechtslage vor dem MoMiG und dem insoweit vergleichbaren § 64 Abs. 2 GmbHG a.F.).

§ 64 GmbHG lautet: „Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorg-

falt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. [...]“

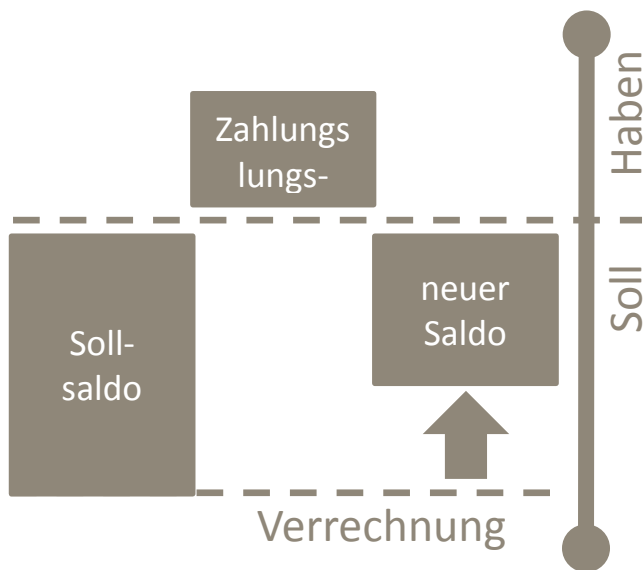
Die GmbH unterhielt bei Ihrer Hausbank ein Kontokorrentkonto, welches durchgehend einen negativen Kontostand (Sollsaldo) aufwies. Zur Besicherung hatte die GmbH seit jeher sämtliche künftigen Forderungen aus Warenlieferungen an die Bank abgetreten (Globalzession).

Kurz vor Insolvenzantragstellung waren dem Konto eingehende Zahlungen aus solchen Warenlieferungen gutgeschrieben und mit dem Kontokorrent verrechnet worden. Zu diesem Zeitpunkt war die GmbH tatsächlich schon zahlungsunfähig und damit insolvenzzreif gewesen.



Die Vorinstanz: OLG Düsseldorf

Der Geschäftsführer hatte zugelassen, dass die Forderungen auf dem debitorischen Konto eingezogen werden. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf lag darin eine ihm zuzurechnende massenschmälernde und damit verbotene Zahlung (§ 64 GmbHG). Da die Zahlungseingänge aufgrund der Verrechnung mit dem Kontokorrent der Masse nicht zugute kamen, sei das Aktivvermögen der Gesellschaft zu Lasten der Gläubigergesamtheit geschmälert worden (Urteil vom 16. Oktober 2013, I-15 U 35/13).



Das Urteil des BGH

Der BGH bestätigt zunächst: Der Einzug von Forderungen auf ein debitorisches Konto stellt grundsätzlich eine masseschmälernde Zahlung im Sinne des § 64 GmbHG an die Bank dar.

Die Verrechnung einer sicherungsabgetretenen Forderung schmälert die Masse hingegen nicht. Denn die Bank hat hieran ein Absonderungsrecht (§ 51 Nr. 1 InsO). Damit stand der Betrag dieser Forderung der Insolvenzmasse auch vorher nicht zur Verfügung.

Voraussetzungen

Dies gilt jedoch nur, wenn vor Eintritt der Insolvenzreife eine Sicherungsabtretung (Globalzession) **vereinbart** wurde und die zur Sicherheit abgetretene Forderung ebenfalls vorher **entstanden** und **werthaltig** ist. Die Ausnahme greift somit nicht, wenn die versprochene Leistung erst nach Insolvenzreife erbracht wird (Wertschöpfung). Dass der Geschäftsführer damit nach Insolvenzreife faktisch

an der Unternehmensfortführung gehindert ist, sieht der BGH als „Reflex“ des Zahlungsverbots an. Nur ausnahmsweise kann es der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen (was die Haftung nach § 64 GmbHG ausschließen kann), wenn ein Betrieb mit konkreter Chance auf Sanierung und Fortführung ansonsten eingestellt werden müsste.

Anderweitiger Ausgleich

Eine Haftung nach § 64 GmbHG kann auch dann ausscheiden, wenn die massenschmälernde Wirkung des Zahlungseingangs anderweitig ausgeglichen wird. Dies ist beispielweise der Fall, wenn durch die Einziehung und Verrechnung der Forderung andere Gesellschaftssicherheiten frei werden.

Eröffnung eines (kreditorischen) Ersatzkontos

In der Praxis müssen Geschäftsführer grundsätzlich bei einer anderen Bank ein neues Konto eröffnen und sämtliche Zahlungseingänge hierauf umleiten oder Barzahlung vereinbaren, wenn sie ihre persönliche Haftung vermeiden wollen. Dies hat der BGH nun noch einmal bestätigt. Eine Ausnahme besteht nur bei einer vereinbarten Sicherungsabtretung vor Insolvenzreife. Die Umleitung von Zahlungen auf ein neues Konto hält der BGH dann zwar für möglich, jedoch mit dem Gebaren eines ordentlichen Kaufmanns für nicht vereinbar.

Ausblick

Die klaren Aussagen des BGH sind zu begrüßen, handelt es sich doch um einen „Alltagsfall“, mit dem Geschäftsführer zur Vermeidung ihrer persönlichen Haftung umgehen müssen. Vielmehr noch müssen Geschäftsführer Insolvenzrisiken bereits frühzeitig im Rahmen der langfristigen Liquiditätsplanung erkennen. Dann besteht die Chance, erfolgreiche Gegenmaßnahmen einzuleiten, um die Insolvenz zu vermeiden. Im Stadium der Insolvenzreife bleibt in der Regel nur der Insolvenzantrag.

Dr. Uwe Jäger

Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Standort Heidelberg, jäger@gsk.de

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt

Dipl.-Bw (BA), Mediator

Standort Heidelberg, raoul.kreide@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann + Kollegen - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann + Kollegen gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann + Kollegen und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann + Kollegen und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN + KOLLEGEN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann + Kollegen
209a Avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 6260 740
Fax +32 2 6260 749
bruessel@gsk.de

SINGAPUR

GSK Stockmann (Singapore)
Pte. Ltd.
25 International Business Park
German Centre, #04-113
Singapore 609916
Tel +65 6562 8696
Fax +65 6562 8697
singapore@gsk.de

UNSERE PARTNER DER BROADLAW GROUP:

Lefèvre Pelletier & associés in Frankreich, Nabarro in Großbritannien,
Nunziante Magrone in Italien und Roca Junyent in Spanien

www.broadlawgroup.com